

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen des Krematoriums Urnenhain Urfahr der LINZ SERVICE GmbH

1. Geltungsbereich, Vertragspartner und Zustandekommen des Vertrages

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: AGB Krematorium) gelten für alle Leistungen des Krematoriums Urnenhain Urfahr der LINZ SERVICE GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste (nachfolgend kurz: LINZ SERVICE Krematorium). Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- 1.2 Vertragspartner der LINZ SERVICE Krematorium ist entweder das den Auftrag erteilende Bestattungsunternehmen oder der über den Leichnam gem. den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen Verfügungsberechtigte direkt (sofern sich Letzterer der LINZ SERVICE GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste als Bestattungsunternehmen bedient).
- 1.3 Der Vertrag über Leistungen der LINZ SERVICE Krematorium kommt mit Übernahme des Leichnams samt aller erforderlichen Unterlagen (Pkt. 2.2) zustande. Diese AGB Krematorium bilden einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages. Im Übrigen gelten die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insb. das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 idgF.

2. Übernahme des Leichnams

- 2.1 Die Übernahme des Leichnams erfolgt grundsätzlich zu den Öffnungszeiten des Krematoriums (veröffentlicht vor Ort und unter www.linzag.at), sofern nicht im Einzelfall eine andere Vereinbarung mit dem Vertragspartner getroffen wurde.
- 2.2 Spätestens bei Übernahme des Leichnams sind vom Vertragspartner die erforderlichen Unterlagen, insbesondere Totenbeschauschein gem. § 8 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 (bzw. das nach der jeweils anzuwendenden Rechtslage erforderliche behördliche Dokument) sowie ein Leichenbegleitschein (bzw. ein vergleichbares Schriftstück) beizubringen, auf dem Vertragspartner, Ausfolgung und Bestimmungsort der Urne sowie eine allenfalls gewünschte Ausfolgung von sonstigen körperfremden Kremationsrückständen gem. Pkt. 4.4 vermerkt ist.
- 2.3 Hinsichtlich der Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Sargbeigaben und sonstigen Gegenständen (z.B. Totenkleidung, Leichenhüllen, etc.) gelten die Bestimmungen gem. § 3 Verordnung der oö. Landesregierung vom 24.1.1994, LGBl.Nr. 14/1994 idgF.
- 2.4 Die zur Kremation übergebenen Särge dürfen folgende Maße nicht überschreiten: Länge: 2,10 m; Breite Sargboden: 0,70 m, bzw. max. Außenmaß mittig: 0,80 m; Höhe: 0,65 m.
- 2.5 Entsprechen Beschaffenheit oder Maße nicht den unter Pkt. 2.3 und Pkt. 2.4 genannten Anforderungen, ist der Leichnam in einen anderen Sarg umzubetten. Für allfällig erforderliche Umbettungen stellt LINZ SERVICE Krematorium entgeltlich einen Umbettungsraum zur Verfügung. Jedwedes Öffnen von Särgen darf jedoch nur durch ein Bestattungsunternehmen erfolgen.

3. Einäscherung

- 3.1 Der Zeitpunkt der Einäscherung wird von der LINZ SERVICE Krematorium festgelegt.
- 3.2 Die nächsten Angehörigen können auf ausdrücklichen Wunsch bei der Einfahrt des Sarges in den Kremationsofen anwesend sein. Ein Beisein während der Kremation selbst ist aus Pietätsgründen nicht möglich.
- 3.3 Zur eindeutigen Zuordnung wird bei der Kremation gleichzeitig mit dem Sarg ein mit der Einäscherungsnummer versehenes Schamottplättchen beigegeben. Sämtliche Einäscherungen werden in einem Einäscherungsbuch der LINZ SERVICE Krematorium vermerkt.

4. Urnenkapsel und Ausfolgung der Kremationsrückstände

- 4.1 Die Kremationsrückstände samt Schamottplättchen werden von der LINZ SERVICE Krematorium in eine Urnenkapsel eingebracht und dicht verschlossen. Dies gilt auch für Schmuckbeigaben, Zahngold und dergleichen, die untrennbar bei den Aschenresten verbleiben.

- 4.2 Sonstige körperfremde Kremationsrückstände (z.B. Sargnägel oder Implantate) werden aus technischen Gründen extrahiert und, sofern nicht ausdrücklich anders beauftragt (Pkt. 4.4), für den Vertragspartner kostenfrei entsorgt.

- 4.3 Die Ausfolgung der Urnenkapsel erfolgt grundsätzlich an ein Bestattungsunternehmen oder unmittelbar zur Urnenbeisetzung an die namhaft gemachte Friedhofsverwaltung. Die Ausfolgung an andere Personen ist gem. § 21 Abs. 2 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 nur mit entsprechender Genehmigung der zuständigen Behörde möglich.

- 4.4 Auf ausdrücklichen Auftrag des Vertragspartners werden die sonstigen körperfremden Kremationsrückstände gem. Pkt. 4.2 in einem gesonderten Behältnis gesammelt und an den Vertragspartner ausgehändigt. Für den dabei anfallenden zusätzlichen Manipulations-, Lager- und Verwaltungsaufwand ist vom Vertragspartner ein angemessenes Entgelt gem. aktueller Preisliste zu entrichten. Ein derartiger Auftrag ist schriftlich spätestens bei Übernahme des Leichnams (Pkt. 2.) zu erteilen.

- 4.5 Sofern Vertragspartner nicht der über den Leichnam gem. den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen Verfügungsberechtigte sondern ein Bestattungsunternehmen ist, hat dieses Bestattungsunternehmen dafür Sorge zu tragen, dass seitens des Verfügungsberechtigten eine rechtsverbindliche Willenserklärung betreffend die Vorgehensweise mit körperfremden Kremationsrückständen (Pkt. 4.2 i.V.m. Pkt. 4.4) vorliegt.

- 4.6 Wenn nicht Versendung vereinbart ist, sind Urnenkapseln und allenfalls gem. Pkt. 4.4 gesondert gesammelte sonstige körperfremde Kremationsrückstände binnen 4 Wochen abzuholen, andernfalls werden angemessene Lagerspesen verrechnet. Bei Nichtabholung binnen 1 Jahres werden die Urnenkapseln kostenpflichtig in einem Sammelgrab des Friedhofes Urnenhain Urfahr beigesetzt, die gesondert gesammelten sonstigen körperfremden Kremationsrückstände werden gem. Pkt. 4.2 entsorgt.

5. Entgelte und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Für die Leistungen der LINZ SERVICE Krematorium hat der Vertragspartner die Entgelte gem. der zu Vertragsabschluss gültigen Preisliste zu entrichten.
- 5.2 Sämtliche Rechnungen sind spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung abzugsfrei zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen entsprechend der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen verrechnet. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.
- 5.3 In begründeten Fällen (z.B. bei mangelnder Bonität oder wiederholtem Zahlungsverzug) ist LINZ SERVICE Krematorium berechtigt, Vorauszahlungen in bar zu fordern.

6. Haftung

Der Vertragspartner haftet der LINZ SERVICE Krematorium für alle Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser AGB Krematorium (insb. Pkt. 2.3, 2.4, 4.5) entstehen.

7. Ablehnung eines Kremationsauftrages

Die LINZ SERVICE Krematorium ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einen Kremationsauftrag abzulehnen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

- wiederholtem Zahlungsverzug des Vertragspartners oder Nichtleistung der Vorauszahlung gem. Pkt. 5.3
- wiederholtem Verstoß gegen die AGB Krematorium oder die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen
- zwingenden betrieblichen Gründen der LINZ SERVICE Krematorium (z.B. Überlastung, defekte Anlagen, etc.)

8. Allgemeine Bestimmungen

Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Linz. Es gilt österreichisches Recht.